

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision der Gebühren der Stadtpolizei sowie der Gebühren des Polizeiinspektors****A. Worum es geht**

In der vorliegenden Teilrevision geht es um drei Projekte innerhalb des heutigen Gebührenreglements der Stadt Bern:

1. Anpassung des Gebührenreglements an Police Bern
2. Gebührenanpassung bei den Gebühren gemäss GebR Anhang III Ziffer 2.1, 2.5 und 2.7
3. Gebühren des Polizeiinspektors

1. Anpassung des Gebührenreglements an Police Bern

Auf den 1. Januar 2008 treten die revidierten Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) in Kraft. Diese führen dazu, dass im ganzen Kanton Bern nur noch ein einziges uniformiertes Polizeikorps auftritt. Die Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei wechseln auf diesen Termin zum Kanton. Die Gebührentatbestände der Stadtpolizei in Anhang III Ziffer 2 des Gebührenreglements werden damit hinfällig. Das Gebührenreglement ist dementsprechend auf den 1. Januar 2008 an Police Bern anzupassen.

Zur Anpassung des Gebührenreglements im Zusammenhang mit Police Bern werden für die Gebührentatbestände der Stadtpolizei die drei folgenden Massnahmen getroffen:

- Der Gebührentatbestand kann ersatzlos aufgehoben werden, da künftig die Kantonspolizei für die Wahrnehmung dieser Aufgabe und die Erhebung der entsprechenden Gebühr zuständig sein wird;
- Der Gebührentatbestand kann entweder unverändert oder den revidierten Bestimmungen des Polizeigesetzes angepasst in die Gebührentatbestände des Polizeiinspektors in Anhang III Ziffer 4 des Gebührenreglements integriert werden, weil diese Aufgabe künftig das Polizeiinspektorat wahrnehmen wird;
- Einführung eines neuen Tatbestands (neue Ziffer 9.1), der die Weiterverrechnung der Kosten der Stadt Bern für künftige Leistungen der Kantonspolizei, beispielsweise bei kommerziellen Veranstaltungen im Bereich der Sicherheit und des Verkehrs, an die Verursacherinnen und Verursacher ermöglicht.

2. Gebührenanpassung bei den Gebühren gemäss GebR Anhang III Ziffer 2.1, 2.5 und 2.7

Damit nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision des Gebührenreglements wieder eine sachgerechte Abstufung unter den verschiedenen Gebühren besteht, wurden nebst den Gebühren für Parkkarten und Zufahrtsbewilligungen auch die übrigen Gebühren für Bewilligungen (Pauschalgebühren im Strassenverkehrsbereich) überprüft (Gebührenreglement Anhang III Ziffer 2.5).

Mit dieser Gebührenanpassung wird nicht nur ein finanzielles Ziel, sondern werden insgesamt folgende Ziele erreicht:

- Die von der Erhöhung betroffenen Gebühren, namentlich für das Parkieren, werden näher an die marktüblichen Preise herangeführt. Dass dies zulässig ist, wird unter Buchstabe C Ziffer 3.1 („Rechtliches“) ausgeführt;
- Die Gebühren in Strassenverkehrssachen (Parkieren und Zufahrt) werden unter sich synchronisiert, das heisst es erfolgt eine vernünftige Abstufung namentlich unter Berücksichtigung der Vorteile der einzelnen Bewilligungen für die Inhaberinnen und Inhaber.

3. Gebühren des Polizeiinspektorats

Der Vergleich der Marktgebühren (Warenmarkt – Tagesbewilligung) mit anderen vergleichbaren Märkten in verschiedenen Städten der Schweiz hat gezeigt, dass die Gebühren der Stadt Bern eher niedrig sind (vgl. unten E. 1). Aus Sicht des Gemeinderats ist es deshalb an der Zeit, die Gebühren für den Berner Warenmarkt massvoll zu erhöhen, nachdem die heutigen Marktgebühren zuletzt durch eine Teilrevision im Jahre 2002 geändert wurden und die Nachfrage an Standplätzen auf dem Berner Warenmarkt das zur Verfügung stehende Platzangebot deutlich übersteigt.

Schliesslich können aufgrund von Änderungen des übergeordneten Rechts verschiedene Gebührentatbestände des Polizeiinspektorats aufgehoben werden.

B. Übersicht zu den aufzuhebenden Gebührentatbeständen der Stadtpolizei

Folgende Gebührentatbestände der Stadtpolizei Bern können aufgrund der Überführung der Stadtpolizei in die Kantonspolizei per 1. Januar 2008 ersatzlos aufgehoben werden:

2.1	Ausnahmen von der Gebührenpflicht	
	In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben: (...) d. Abstellen und Einstellen von nicht abgeholten Mofas und Velos während den ersten 5 Tagen e. Verlustbescheinigungen an Geschädigte (...)	

Diese beiden Leistungen kauft die Stadt künftig bei der Kantonspolizei ein. Das Entgelt für den Einkauf dieser Leistungen ist in der in Artikel 10 des Ressourcenvertrags vorgesehenen Pauschalabgeltung von 28,3 Millionen Franken pro Jahr (exkl. Teuerung) enthalten. Bei der

Pauschalabgeltung handelt es sich um eine Entschädigung für den Nettoaufwand der Kantonspolizei, d.h., allfällige Erträge aus den von der Kantonspolizei erbrachten Leistungen sind in der Pauschalabgeltung berücksichtigt. Es ist deshalb der Kantonspolizei überlassen, ob sie künftig für diese Leistungen Gebühren erheben will oder nicht. Die Stadt Bern benötigt für die fraglichen Leistungen deshalb keine Gebührentatbestände mehr.

2.2	Von Dritten erbrachte Leistungen	
	Die Stadtpolizei ist befugt, das Abschleppen und Bergen von Fahrzeugen, Einsätze im Verkehrsdienst (Verkehrsmassnahmen bei Anlässen, Zutrittskontrollen usw.) sowie die Erbringung von anderen Leistungen (z.B. Öffnung von Wohnungstüren) Dritten zu übertragen. Die Kosten dafür werden zuzüglich der Kosten der Stadtpolizei in vollem Umfang in Form von Auslagen (Art. 9 des Reglements) auf die Verursacherinnen und Verursacher überwält.	

Für das Abschleppen und Bergen von Fahrzeugen sowie die Einsätze im Verkehrsdienst ist künftig die Kantonspolizei zuständig. Soweit diese Leistungen von der Stadt Bern eingekauft werden, sind die Erträge daraus in der Pauschalabgeltung enthalten und stehen somit der Kantonspolizei zu. Ein Gebührentatbestand für diese Leistungen ist deshalb nicht erforderlich.

Für die Erbringung von „anderen Leistungen“, die weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bern verbleiben (z.B. Öffnung von Wohnungstüren), ist ein neuer, allgemeiner Tatbestand zu schaffen, der es dem Polizeiinspektorat wie heute der Stadtpolizei erlaubt, diese Leistungen an Dritte zu übertragen und die bei ihm anfallenden Kosten für diese Leistungen an die Verursacherin oder den Verursacher weiterzuerrechnen (vgl. unten C. 2).

Ziffer 2.2 des Anhangs III des Gebührenreglements kann somit unter Berücksichtigung des neu zu schaffenden Tatbestandes aufgehoben werden.

		Tarif
2.3	Grundgebühren	
	Einsatz von Geräten mit einem Anschaffungswert von über Fr. 50 000.00.	Fr. 50.00– 100.00
	Einsatz von Fahrzeugen mit einem Anschaffungswert von über Fr. 50 000.00 (ausgenommen Personentransporte innerhalb des Gemeindegebiets vgl. Ziff. 2.12.2) pro km	Fr. 1.50

Das Polizeiinspektorat braucht keine solchen Gebührentatbestände, da es künftig keine dieser Leistungen erbringen wird. Für den Einsatz von Geräten mit einem Anschaffungswert von über Fr. 50 000.00 musste bereits die Stadtpolizei nie Gebrauch machen. Einsätze von Fahrzeugen mit einem Anschaffungswert von über Fr. 50 000.00 (z.B. Personentransporte ausserhalb des Gemeindegebiets) nimmt künftig die Kantonspolizei vor. Ziffer 2.3 kann somit aufgehoben werden.

2.4	Polizeikosten in kantonalen Verfahren	
2.4.1	Polizeikosten in Strafsachen	kant. Tarif ¹
2.4.2	Unterbringung von Personen im Polizeigefängnis veranlasst durch Behörden ausserhalb der Stadtverwaltung (pro Tag)	Fr. 125.00

Diese Aufgaben werden künftig von der Kantonspolizei wahrgenommen. Die Stadt wird diese Aufgaben neu nicht mehr selber wahrnehmen. Die Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 können somit aufgehoben werden.

2.4.3	Amts- und Vollzugshilfe (Aufträge Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, z.B. Schildereinzug; Aufträge Betriebsamt, z.B. Vorführungen und Zustellungen; Aufträge der Richterämter, z.B. Vorführungen und Zustellungen)	Zeittarif II–III
-------	--	------------------

Für die Amts- und Vollzugshilfe zu Gunsten anderer Gemeinden, der Regierungsstatthalterämter, der Betriebs- und Konkursämter sowie der örtlichen Gerichtsbehörden ist gemäss Artikel 10 Absatz 1 des revidierten Polizeigesetzes (nPolG) die Gemeinde zuständig. Soweit die Amts- und Vollzugshilfe jedoch polizeiliche Massnahmen erfordert, deren Ausübung eine polizeiliche Ausbildung voraussetzt, liegt der Vollzug bei der Kantonspolizei. Gemäss Artikel 10 Absatz 2 nPolG ist der Kanton zudem für die sicherheitspolizeilichen Aufgaben bei den Gerichten zuständig.

Für diejenigen Aufgaben der Amts- und Vollzugshilfe, die inskünftig durch die Gemeinden zu vollziehen sind, wird neu das Polizeiinspektorat zuständig sein. Für diese Aufgabe ist somit ein neuer Tatbestand zu schaffen (vgl. unten C. 2). Ziffer 2.4.3 kann unter Berücksichtigung des neu zu schaffenden Tatbestands aufgehoben werden.

2.10	Andere Gebühren	
2.10.1	Begleiten von Transporten aller Art	Zeittarif II–III
2.10.2	Parkplatzreservierungen für Anlässe aller Art	Zeittarif II
2.10.3	Gutachten	Zeittarif III–V
2.10.4	Erstellen von Unterlagen für Private	Zeittarif II–IV
2.10.5	Flurpolizei	Zeittarif III

Die Leistung in Ziffer 2.10.1 wird künftig von der Kantonspolizei erbracht. Ziffer 2.10.2 ist obsolet, da die Stadt diese Leistung seit Jahren nicht mehr erbringt. Im Weiteren beansprucht das Polizeiinspektorat keine Gebührentatbestände entsprechend den Ziffern 2.10.3 und 2.10.4, weil es keine dieser Dienstleistungen erbringen wird. Die Flurpolizei ist neu zur Hauptsache eine kantonale Aufgabe. Soweit die Stadt zuständig ist, wird die Aufgabe beim

¹ Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21), Anhang V C

Kanton eingekauft. Die Erträge fallen wiederum an den Kanton, weil ihm nur der Nettoaufwand entschädigt wird. Die gesamte Ziffer 2.10 kann somit aufgehoben werden.

2.11	Weitere Gebühren	
2.11.1	... ²	
2.11.2	Abschleppen und Bergen von Fahrzeugen ³ (Ein Fahrzeug gilt als abgeschleppt, sobald im Zusammenhang mit dem Abschleppvorgang mindestens eines seiner Räder vom Boden abgehoben oder sonstwie bewegt wurde): a. Abschleppen von Motorrädern b. Abschleppen von leichten Motorwagen c. Abschleppen von schweren Motorwagen d. Bergen von Motorfahrzeugen	Fr. 75.00 Fr. 150.00 Zeittarif II–IV Zeittarif II–IV
2.11.3	Blockieren von Fahrzeugen	Fr. 50.00
2.11.4	Transport von Velos und Mofas ab Unfallstellen	Fr. 50.00
2.11.5	Sicherstellen und Herausgabe von Fahrzeugen a. Last- und Personenwagen b. Motor- und Kleinmotorrad c. Mofa und Velo	Fr. 50.00 Fr. 50.00 Fr. 20.00
2.11.6	Prüfen von Motorfahrzeugen	Fr. 50.00
2.11.7	Benutzung von Abstellplätzen und Einstellplätzen für sichergestellte Fahrzeuge	
2.11.7.1	Abstellen auf Plätzen, die der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen, pro Tag a. Last- und Personenwagen b. Motor- und Kleinmotorrad c. Mofa und Velo, ab dem 6. Tag	Fr. 6.00 Fr. 3.00 Fr. 2.00
2.11.7.2	Einstellen in Räumen, die der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen, pro Tag a. Last- und Personenwagen b. Motor- und Kleinmotorrad c. Mofa und Velo	Fr. 12.00 Fr. 6.00 Fr. 4.00
2.11.7.3	Die effektiven Kosten für das Abstellen von Fahrzeugen auf Plätzen Dritter und für das Einstellen von Fahrzeugen in Räumen Dritter werden den Verursacherinnen und Verursachern als Auslagen in Rechnung gestellt (Art. 9).	
2.11.8	Kontroll- und Verwaltungsaufwand bei der Aufhebung von Ordnungsbussen wegen Nichtanbringens oder Nichtmitführens von Bewilligungen in Verkehrssachen	Fr. 40.00

² aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss 025/2005 vom 20. Januar 2005

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 328/2002 vom 6. Dezember 2002

Bei den Gebühren unter Ziffer 2.11 handelt es sich ausschliesslich um Aufgaben, die künftig die Kantonspolizei erfüllen wird. Soweit es sich um sicherheits- oder verkehrspolizeiliche Aufgaben handelt, werden diese in Zukunft von der Stadt Bern beim Kanton eingekauft. Die Erträge aus diesen Leistungen sind bereits in der Pauschalabgeltung an den Kanton enthalten. Handelt es sich hingegen um Gebühren für gerichtspolizeiliche Aufgaben, so ist neu der Kanton für deren Wahrnehmung zuständig. Hier erfolgt kein Einkauf.

Die Erhebung von Gebühren für die Leistungen gemäss Ziffer 2.11 ist somit neu Sache des Kantons. Die Gebührentatbestände unter Ziffer 2.11 können deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

2.12	Fahrzeuge	
2.12.1	Patrouillenfahrzeug bei Personentransporten pro Kilometer	Fr. 1.50
2.12.2	Die Pauschalgebühr gemäss Ziffer 2.3 (Personentransporte innerhalb des Gemeindegebiets) beträgt	Fr. 50.00

Das Begleiten von Personentransporten mit Patrouillenfahrzeugen sowie die Personentransporte an sich sind Aufgaben, welche die Kantonspolizei wahrnehmen wird. Soweit die Stadt Bern diese Leistungen einkauft, sind die Erträge in der Pauschalabgeltung berücksichtigt. Ziffer 2.12 kann deshalb aufgehoben werden.

2.13	Pauschalgebühren für Alarmanlagen gegen Überfall und Einbruch ohne direkten Anschluss an die Alarmzentrale (private Kleinanlagen ohne vertragliche Regelung)	
2.13.1	Jeder Fehlalarm	Fr. 300.00
2.13.2	Dauert der Einsatz länger als eine Stunde, wird die Gebühr für jede angebrochene halbe Stunde erhöht um	Fr. 100.00

Die Alarmzentrale der Stadtpolizei wird neu von der Kantonspolizei betrieben. Der Kanton bietet deshalb allen bei der Stadt Bern Angeschlossenen ein neues Alarmsystem des Kantons an. Es ist somit künftig Sache des Kantons, für die Fehllarme der von ihm betriebenen Alarmanlagen eine Gebühr zu erheben. Ziffer 2.13 kann deshalb aufgehoben werden.

C. Übertragung von Gebührentatbeständen der Stadtpolizei in die Gebührentatbestände des Polizeiinspektorats (Anhang III Ziffer 4)

1. Unveränderte Übertragung von Gebührentatbeständen der Stadtpolizei in die Gebührentatbestände des Polizeiinspektorats

Die nachfolgenden Gebührentatbestände der Stadtpolizei Bern können inhaltlich unverändert in die Ziffer 4 des Anhangs III (Polizeiinspektorat) übertragen und entsprechend unter Ziffer 2 aufgehoben werden. Diese Aufgaben wird ab dem 1. Januar 2008 das Polizeiinspektorat anstelle der Stadtpolizei Bern wahrnehmen. Die neu zu schaffenden Ziffern werden nachfolgend in der rechten Spalte aufgeführt.

Ziffer bisher:			Ziffer neu:
2	STADTPOLIZEI		
2.1	Ausnahmen von der Gebührenpflicht		4.1
	In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben: a. bei politischen Demonstrationen, soweit Leistungen erbracht werden, die mit der Appellfunktion der Kundgebung in unmittelbarem Zusammenhang stehen c. Sonderbewilligungen in Verkehrssachen für die Gemeindekrankenpflege und Notfallärztebewilligungen		Buchstabe c Buchstabe e

Zu Ziffer 2.1 Buchstabe c (neu 4.1 Bst. e): Bis zum Vorliegen der neu ausgearbeiteten IKST (Interkantonale Kommission für Strassenverkehr) Richtlinie „Parkierungserleichterung für Ärzte“ sind sämtliche Spitexdienste (im Sinne von Gemeindekrankenpflege) weiterhin dem Ausnahmekatalog (neue Ziffer 4.1 Bst. e) zuzuordnen.

2.5	Gebühren für Bewilligungen (Pauschalgebühren) ⁴		4.7 Bewilligungen in Verkehrssachen
2.5.3	Bewilligung für Marktleute zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) während Markttagen:		4.7.3
	a. Marktleute, die in der Regel mehr als 1 Tag pro Woche den Markt besuchen, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 20.00	
	b. übrige, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 10.00	

⁴ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 250/2000 vom 22. Juni 2000

2.5.6	Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen, mit Ausnahme der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte (pro Tag): ⁵		entspricht Ziffer 4.2.8
2.5.6.1	Bundesplatz	Fr. 400.00–10 000.00	4.2.8.4
2.5.6.2	Schützenmatte	Fr. 400.00–1 600.00	4.2.8.5
2.5.6.3	Plätze in der Altstadt	Fr. 200.00–800.00	entspricht Ziffer 4.2.8.1
2.5.6.4	Übrige Strassen und Plätze	Fr. 50.00–500.00	4.2.8.6

Da das Polizeiinspektorat schon heute verschiedenste Bewilligungen erteilt (z.B. Bewilligungen im Gastgewerbe, Marktwesen, Verkehrssachen etc.), kann die Überschrift der Ziffer 2.5 „Gebühren für Bewilligungen (Pauschalgebühren)“ nicht beibehalten werden. Die Ziffer 4.7 soll deshalb neu mit „Bewilligungen in Verkehrssachen“ bezeichnet werden, damit diese Bewilligungen von den anderen unterschieden werden können.

Ziffer 4.2.8 in Anhang III des Gebührenreglements sieht bereits heute Gebührentatbestände für Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden vor. Die Ziffer 2.5.6 kann somit an dieser Stelle entsprechend integriert werden.

2.6	Parkiergebühren⁶		4.8
	Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige Parkuhrkontrollgebühr und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss Ziffer 2.6.1–2.6.6 Ziffer 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Parkiergebühr.		(Die Ziffern für den Verweis auf die Parkiergebühren sind den neuen Ziffern anzupassen)
2.6.1	Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Benützung der Parkplätze) An Sonn- und Feiertagen ist die zeitliche Benützung zwischen 08.00 und 19.00 Uhr auf 5 Stunden beschränkt. Zwischen 19.00 und 8.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung	Fr. 2.00	4.8.1
2.6.2	Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr	Fr. 2.00	4.8.2

⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 025/2005 vom 20. Januar 2005

⁶ neu gemäss Stadtratsbeschluss 250/2000 vom 22. Juni 2000

2.6.3	Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten	Fr. 2.00	4.8.3
2.6.4	Offene Park- + Ride-Plätze ⁷		4.8.4
2.6.4.1	Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde	Fr. 1.00	4.8.4.1
2.6.4.2	Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde	Fr. 1.00	4.8.4.2
2.6.5	Parkkartengebühren für offene Park- and Ride-Plätze		4.8.5
	a. pro Monat	Fr. 80.00	
	b. pro Jahr	Fr. 800.00	
	Gegen Vorweisen eines für den betreffenden Zeitraum gültigen Monats- bzw. Jahresabonnements des Tarifverbunds Bern für die Zonen 10 und 20 bzw. eines Generalabonnements der SBB wird ein Rabatt von Fr. 30.00 auf dem Monats- bzw. Fr. 300.00 auf dem Jahresabonnement gewährt.		
2.6.6	Innerhalb speziell abgegrenzter Parkräume bei grösseren Anlässen		4.8.6
	a. pro Tag	Fr. 10.00	
	b. pro abgebrochenen halben Tag	Fr. 5.00	

2.7	Parkkartengebühren⁸		4.9
	In den Parkkartenzonen ist für das Abstellen eines Motorwagens ausserhalb der gebührenfreien Parkierungszeit eine Parkkarte zu lösen. Die Parkkartengebühren sollen insbesondere bewirken, dass nur Personen, die darauf angewiesen sind, eine Anwohnerprivilegierung beanspruchen und verhindern, dass Garagenplätze an Pendlerinnen und Pendler vermietet werden. Der Kreis der Parkkartenberechtigten und die Voraussetzungen zur Abgabe von Parkkarten richten sich nach der Parkkartenverordnung vom 16. März 1994 ⁹ .		
2.7.3	Tages- und Stundenkarten		4.9.3
	a. Tageskarte (24 Std.)	Fr. 15.00	
	b. 4-Stunden-Karte	Fr. 8.00	

⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 025/2005 vom 20. Januar 2005

⁸ Ziffer 2.7.1–2.7.3 neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 250/2000 vom 22. Juni 2000

⁹ PKV; SSSB 761.232

2.8	Pauschalgebühren für Fahr- und Parkierbewilligungen Untere Altstadt¹⁰		4.10
	Pauschalgebühren für Fahr- und Parkierbewilligungen für die Untere Altstadt. Diese Bewilligungen gelten im Übrigen in der jeweils zugewiesenen Zone.		
2.8.1	Fahr- und Parkierbewilligungen für Private mit Wohnsitz innerhalb einer Fahrverbotszone der Unteren Altstadt		4.10.1
2.8.1.1	Ausnahmebewilligungen für die Zufahrt sowie für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr		4.10.1.1
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00	
	b. pro Jahr	Fr. 480.00	
2.8.1.2	Ausnahmebewilligungen für die zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie für das Parkieren während längstens 48 Stunden		4.10.1.2
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	
	b. pro Jahr	Fr. 960.00	
2.8.2	Parkierbewilligungen für Private mit Wohnsitz in der Unteren Altstadt, jedoch ausserhalb einer Fahrverbotszone		4.10.2
2.8.2.1	Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr		4.10.2.1
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00	
	b. pro Jahr	Fr. 480.00	
2.8.2.2	Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen während längstens 48 Stunden		4.10.2.2
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	
	b. pro Jahr	Fr. 960.00	
2.8.3	Ausnahmebewilligungen gemäss Ziffer 2.8.1.1, 2.8.1.2, 2.8.2.1 und 2.8.2.2 Ziffer 4.10.1.1, 4.10.1.2, 4.10.2.1 und 4.10.2.2 für andere gleichermassen Betroffene (namentlich Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter) Bewilligungen gemäss Ziffer 2.8.1.1 und 2.8.2.1 Ziffer 4.10.1.1 und 4.10.2.1		4.10.3 (Die Ziffern für die Bewilligungen sind den neuen Ziffern anzupassen)
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	
	b. pro Jahr	Fr. 960.00	

¹⁰

geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 328/2001 vom 6. Dezember 2001

	Bewilligungen gemäss Ziffer 2.8.1.2 und 2.8.2.2 Ziffer 4.10.1.2 und 4.10.2.2		
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 160.00	
	b. pro Jahr	Fr. 1920.00	
2.8.4	Parkierbewilligungen für Unternehmungen mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag, 08.00–19.00 Uhr sowie Samstag, 08.00–16.00 Uhr		4.10.4
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	
	b. pro Jahr	Fr. 960.00	

2. Übertragung von Gebührentatbeständen der Stadtpolizei in die Gebührentatbestände des Polizeiinspektorats, die den revidierten Bestimmungen des Polizeigesetzes anzupassen sind

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 nPolG ist die Gemeinde für die Amts- und Vollzugshilfe zu Gunsten anderer Gemeinden, der Regierungsstatthalterämter, der Betriebs- und Konkursämter sowie der örtlichen Gerichtsbehörden zuständig, soweit die Erfüllung dieser Aufgaben **keine** polizeilichen Massnahmen erfordert. Diese Aufgaben liegen künftig im Zuständigkeitsbereich des Polizeiinspektorats. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Zustellung von Urkunden des Betriebs- und Konkursamts oder um die Zustellung von Gerichtsurkunden.

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat deshalb, anstelle der aufzuhebenden Ziffer 2.4.3 (vgl. oben B) eine neue Ziffer 4.11 in Anhang III GebR zu schaffen, damit das Polizeiinspektorat seine künftigen Leistungen im Bereich der Amts- und Vollzugshilfe auf die Verursacherinnen und Verursacher überwälzen kann:

4.11	Amts- und Vollzugshilfe , die keine polizeilichen Massnahmen erfordert (z.B. Zustellungen, Exmissionen)	Zeittarif II-III
-------------	--	------------------

Weiter soll das Polizeiinspektorat die Kosten für die Erbringung von Leistungen, welche es an Dritte überträgt (z.B. das Öffnen von Wohnungstüren) in vollem Umfang im Sinne von Auslagen (Art. 9 GebR) auf die Verursacherinnen und Verursacher überwälzen können.

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat deshalb folgende Regelung in einer neuen Ziffer 4.12 in Anhang III GebR:

4.12	Von Dritten erbrachte Leistungen	
	Das Polizeiinspektorat ist befugt, die Erbringung von Leistungen (z.B. Öffnung von Wohnungstüren) Dritten zu übertragen. Die Kosten dafür werden in vollem Umfang auf die Verursacherinnen und Verursacher überwälzt (Art. 9 GebR).	

3. Übertragung von Gebührentatbeständen der Stadtpolizei in die Gebührentatbestände des Polizeiinspektorats, bei denen gleichzeitig die Gebühren anzupassen sind

3.1 Rechtliches

Zusätzlich zum Übertragen der Gebührentatbestände der Stadtpolizei in die Gebührentatbestände des Polizeiinspektorats sollen einzelne Gebühren angepasst werden. Damit sollen insgesamt die folgenden Ziele erreicht werden:

- Die von der Erhöhung betroffenen Gebühren, namentlich für das Parkieren, werden näher an die marktüblichen Preise herangeführt;
- Die Gebühren in Strassenverkehrssachen (Parkieren und Zufahrt) werden unter sich synchronisiert, das heisst es erfolgt eine vernünftige Abstufung namentlich unter Berücksichtigung der Vorteile der einzelnen Bewilligungen für die Inhaberinnen und Inhaber.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Parkkartengebühren stellt sich die Frage nach der Obergrenze dieser Gebühren. Im Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat von 1998 betreffend den Erlass des heutigen Gebührenreglements sind zu dieser Fragestellung folgende Passagen zu lesen:

Seite 12:

„Mit BGE 122 I 279 ist zwar nicht die Frage nach der Rechtsnatur der im Reglement über die Parkierungsgebühren von 1995 festgelegten Abgaben geklärt, diese braucht heute jedoch auch nicht mehr zu interessieren. Massgebend ist, dass Parkierungsgebühren mindestens solange zulässig sind, als sie sich im Rahmen der Preise des privaten Parkplatzmarktes halten. Das Bundesgericht erachtet offenbar sogar eine über dem Marktpreis liegende Parkiergebühr als zulässig, weil es davon ausgeht, dass die Automobilistinnen und Automobilisten diesfalls einfach auf die Benützung der öffentlichen zugunsten der privaten Parkplätze oder der öffentlichen Verkehrsmittel verzichten würden (BGE 122 I 279 E. 6c.).“

Seite 13:

„Im Jahr 1992 wurde noch davon ausgegangen, die Obergrenze für Parkiergebühren liege bei den durch die Parkraumbewirtschaftung entstehenden Kosten (Kostendeckungsprinzip). Zumindest in der Stadt Bern wurde dieser Grundsatz erst 1995 in Zusammenhang mit dem Parkierungsgebührenreglement in Frage gestellt (...). Erst der vorerwähnte Bundesgerichtsentscheid vom 11. Oktober 1996 (BGE 122 I 279) hat klargestellt, dass Parkiergebühren einen Mehrertrag abwerfen dürfen.“

Werden die Parkkartengebühren neu ins allgemeine Gebührenreglement der Stadtverwaltung aufgenommen und damit rechtlich auf eine neue Grundlage gestellt, so besteht keine Bindung an die 1992 in der Botschaft zum Parkkartenreglement gemachten Ausführungen mehr (...). Demnach ist es heute eine rein politische Frage, wie hoch die Parkkartengebühren angesetzt werden sollen.“

Dieselbe Argumentation taucht auch im Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat vom November 1999 betreffend die Aufnahme der Parkiergebühren ins Gebührenreglement mittels Teilrevision auf. Sie erscheint nach wie vor richtig. Im Übrigen konnte bisher nicht festgestellt

werden, dass das Bundesgericht an seiner Rechtsprechung seit dem Entscheid 122 I 279 diesbezüglich etwas geändert hätte. Daraus folgt, dass die Stadt bei den Parkier- und Parkkartengebühren ohne weiteres politisch entscheiden und Marktpreise verlangen darf.

Bezüglich Gebührenhöhe ist zu erwähnen, dass bereits 1992 für Parkkarten ein Gebührenrahmen mit einer Obergrenze von Fr. 50.00 beziehungsweise Fr. 100.00 pro Monat bestand, anders ausgedrückt Fr. 600.00 und Fr. 1 200.00 pro Jahr. Im erwähnten Vortrag von 1999 ist dazu Folgendes zu lesen (Seite 9):

„Am 27. Februar 1992 erliess der Stadtrat das Reglement über die Parkkartengebühren (Parkkartenreglement), das die Erhebung von Gebühren für das Dauerparkieren in der Blauen Zone vorsieht. Der Stadtrat unterbreitete das Reglement freiwillig den Stimmberechtigten der Stadt Bern, welche die Vorlage am 27. September 1992 annahmen. Das Parkkartenreglement sieht monatliche Gebühren von maximal Fr. 50.00 für Halterinnen und Halter mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern, beziehungsweise maximal Fr. 100.00 für andere Halterinnen und Halter, vor. In den Ausführungsbestimmungen vom 22. Dezember 1993 zum Parkkartenreglement hat der Gemeinderat die vorerwähnten Gebühren auf Fr. 20.00 beziehungsweise Fr. 40.00 pro Monat festgelegt.“

„Bei der Parkkartengebühr handelt es sich grundsätzlich um nichts anderes als eine besonders ausgestaltete Parkierungsgebühr (Gebühr für das Parkieren in der Parkkartenzone ausserhalb der gemäss der Strassensignalisationsverordnung des Bundes vorgesehenen gebührenfreien Parkierzeit).“

Die bereits im Vortrag von 1999 erwähnten Gebühren für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern wurden seit 1993 nicht angepasst, das heisst eine Parkkarte kostet Fr. 20.00 pro Monat oder Fr. 240.00 pro Jahr (vgl. Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Parkkartengebühren vom 27. September 1992). Für andere Berechtigte erfolgte zwischenzeitlich eine Anpassung. Hier kostet die Parkkarte Fr. 60.00 pro Monat oder Fr. 600.00 pro Jahr (bei dieser Jahresgebühr besteht heute offenbar eine Art „Rabatt“).

3.2 Tarife und Gebühren (in der Stadt Bern) heute

Tarife Parkhäuser (inkl. Park + Ride (P+R) Neufeld / P+R Gangloff)

a. Dauermiete¹¹

Parking	Im Angebot: ja/nein	Preis pro Monat	Preis pro Jahr
Bahnhof	Ja	Fr. 355.00 (im Bahnhof) / Fr. 250.00 (Sidlerstrasse)	Fr. 4 260.00 / Fr. 3 000.00
Metro	Nein	---	---
Rathaus	Ja	Fr. 280.00	Fr. 3 360.00
City West	Ja	Fr. 301.60	Fr. 3 619.20
Mobilier	Ja	Fr. 290.50	Fr. 3 486.00
Casino	Ja	Fr. 322.80	Fr. 3 873.60
Parking Bea Bern Expo	Ja	Fr. 120.00	Fr. 1 440.00
P+R Neufeld	Ja	Fr. 150.00	Fr. 1 800.00

¹¹ Telefonische Auskünfte (25. September 2006)

- b. Tagespreise¹² (Parkhäuser Bahnhof, Metro, Rathaus, City West, Mobiliar, Casino, Parking Bea Bern Expo)

Parkierzeit	Mo – Sa	So
1. Stunde	Fr. 1.50 – 4.00	Fr. 1.50 – 2.20
6 Stunden	Fr. 6.50 – 24.00	Fr. 6.50 – 12.20
24 Stunden	Fr. 24.00 – 40.00	Fr. 24.00 – 40.00

Ein Parkplatz im P+R Neufeld kostet demgegenüber (unabhängig vom Wochentag und Tageszeit):

Parkierzeit	Mo – So
1. Stunde	Fr. 2.00
6 Stunden	Fr. 11.00
24 Stunden	Fr. 15.00

Im P+R Gangloff werden Parkgebühren im Sinne von Ziffer 2.6.5 GebR (Anhang III) „Parkkartengebühren für offene Park- und Ride-Plätze“ in der Höhe von Fr. 80.00 pro Monat beziehungsweise Fr. 800.00 pro Jahr erhoben.

Auf dem Bea-Expo Gelände werden demgegenüber die offenen Parkplätze pauschal für mindestens Fr. 10.00 pro Tag angeboten. Es besteht keine Möglichkeit einer Dauermiete¹³.

3.3 Übersicht über die Gebührenerhöhung

a) Was bleibt gleich

Der Übersicht in Beilage 2 kann entnommen werden, welche Gebühren wie angepasst werden. Die vorgesehenen Anpassungen sind unten (Buchstabe b) im Detail aufgeführt.

Bei folgenden Bestimmungen erfolgt keine Anpassung. Sie werden, wie bereits unter Buchstabe C Ziffer 1 dargelegt, unverändert mit einer neuen Ziffer (vgl. rechte Spalte) in die Gebührentatbestände des Polizeiinspektorats übertragen:

Ziffer bisher:		Ziffer neu:
2.5.3	Bewilligung für Marktleute zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) während Markttagen:	4.7.3

Da der Markt einen wichtigen wirtschaftlichen, als auch sozialen Interessenspunkt der Stadt Bern betrifft, sollen hier keine Anpassungen erfolgen.

¹² Quelle: www.parking-bern.ch

¹³ Telefonische Auskunft vom 4. Oktober 2006.

2.6	Parkiergebühren		4.8
------------	------------------------	--	------------

Keine Änderung angezeigt.

2.8	Pauschalgebühren für Fahr- und Parkierbewilligungen Untere Altstadt¹⁴		4.10
------------	---	--	-------------

Die Bestimmungen unter Ziffer 2.8 (neu Ziffer 4.10) wurden relativ neu ins Gebührenreglement eingefügt und die Gebühren entsprechen dem derzeitigen Markttarif. Bekanntlich besteht in der Unteren Altstadt ein sehr knappes Angebot an Parkierungsmöglichkeiten. Würde man die Gebühren in der Unteren Altstadt nochmals erhöhen, würde die grosse Spanne zwischen Quartier und Untere Altstadt je nach Erhöhung mindestens beibehalten oder gar vergrössert. Mit der geplanten Änderung (vgl. nachfolgend Buchstabe b) schafft man hingegen eine Annäherung zwischen Quartieren und Untere Altstadt und somit mehr Gerechtigkeit.

b) Was ändert

Zu den einzelnen Ziffern von Anhang III GebR

Die vorgesehenen Anpassungen des Gebührenreglements sind kursiv und unterstrichen gekennzeichnet. Diese Gebührentatbestände sollen in die Ziffer 4 des Anhangs III (Polizeiinspektorat) übertragen und entsprechend unter Ziffer 2 aufgehoben werden. Die neuen Ziffern werden nachfolgend in der rechten Spalte aufgeführt.

Zu Ziffer 2.1 (neu 4.1)

Ziffer bisher:			Ziffer neu:
2.1	Ausnahmen von der Gebührenpflicht		4.1
	In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben: b. Parkierbewilligungen für Menschen <u><i>mit Behinderung mit Gehbehinderung, die über eine kantonale „Parkierungserleichterung für Gehbehinderte“ verfügen</i></u> f. <u><i>Fahrbewilligungen für Besitzerinnen und Besitzer von privaten Parkplätzen innerhalb einer Fahrverbotszone</i></u>		Buchstabe d Buchstabe f

Zu Ziffer 2.1 Buchstabe b (neu 4.1 Bst. d): In langjähriger Praxis wurden Bewilligungen gemäss Buchstabe d nur für Menschen mit Gehbehinderung ausgestellt. Seit Einführung der kantonalen „Parkierungserleichterung für Gehbehinderte“ (vgl. Art. 64a KSSV¹⁵) werden ge-

¹⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 328/2001 vom 6. Dezember 2001.

¹⁵ Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV); BSG 761.151

bührenbefreite städtische Parkierungsbewilligungen am Wohnsitz nur noch bei Vorlage derselben ausgestellt. Diese Praxis soll im Rahmen der geplanten Änderungen des Gebührenreglements gesetzlich verankert werden.

Zu Ziffer 2.1 Buchstabe f (neu 4.1 Bst. f): Besitzerinnen und Besitzer von privaten Parkplätzen innerhalb einer Fahrverbotszone sind beispielsweise gemäss Verordnung vom 5. April 2006 über die Zufahrtsberechtigungen und das Parkieren in der Oberen Altstadt (VZB; SSSB 761.211) für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Motorfahrzeuge berechtigt zum Bezug von Fahrbewilligungen für die Zufahrt zu ihren Parkplätzen.

Wer einen Privatparkplatz in einer Fahrverbotszone besitzt (z.B. Fahrverbotszonen Obere Altstadt oder Fussgängerzone Bümpliz), soll mit dem eigenen Fahrzeug jederzeit zu- und wegfahren können. Bedingung ist dabei nebst dem Eintrag im Fahrzeugausweis, dass dieser Parkplatz ihm oder ihr persönlich zusteht, z.B. durch Mietvertrag oder schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers. Ausgeschlossen sind Zufahrten von Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern, Lieferantinnen und Lieferanten sowie von beauftragten Unternehmungen (inkl. Subunternehmungen).

Diese Bewilligungen wurden schon immer gebührenfrei abgegeben. Sie dienen lediglich Kontrollzwecken. Damit die Kontrollorgane die Berechtigung mit vernünftigem Aufwand kontrollieren können, ist eine Bewilligung zwingend notwendig. Mit anderen Worten missachtet eine Besitzerin oder ein Besitzer eines privaten Parkplatzes das entsprechende Fahrverbot, wenn sie oder er, ohne die Bewilligung dabei zu haben, durch die Fahrverbotszone zu ihrem oder seinem Parkplatz fährt. Dies hätte eine entsprechende Ordnungsbusse zur Folge.

Zu Ziffer 2.5.1 (neu 4.7.1)

2.5.1	Tagesbewilligung in Verkehrssachen (für Handwerk sowie Vertreter und Vertreterinnen) <u>für den Bezugstag</u>	<u>Fr. 20.00</u>	4.7.1
-------	---	------------------	--------------

Die „normale“ Tageskarte für die Parkkartenzonen (GebR Anhang III Ziffer 2.7.3) wird unverändert auf Fr. 15.00 belassen und neu unter Ziffer 4.9.3 aufgeführt. Die Tagesbewilligung gemäss oben genannter Ziffer 2.5.1 bietet gegenüber der Tageskarte den Mehrwert, dass während der Berufsausübung bei der Kundschaft zeitlich unbeschränkt auf gebührenpflichtigen Parkfeldern, unter signalisiertem Parkverbot sowie auf Parkverbotsfeldern parkiert werden kann. Die Gebühr muss deshalb höher als Fr. 15.00 sein. Daher erfolgt eine Erhöhung von Fr. 8.00 auf Fr. 20.00.

Da die so genannte Handwerkerparkkarte im Gegensatz zur normalen Parkkarte einen grossen Bewilligungsumfang beinhaltet und in der Regel für einen bestimmten Arbeitseinsatz eingesetzt werden soll, ist hier eine konstante Prüfung der Zweckverfolgung unabdingbar. Um die Missbrauchsgefahr zu dämmen bzw. die Kontrolle zu erhöhen, rechtfertigt sich die Ausstellung für den Bezugstag [anstelle von 24 Stunden, wie dies bei der normalen Tageskarte (Ziffer 2.7.3) der Fall ist].

Zu Ziffer 2.5.2 (neu 4.7.2)

2.5.2	Ausnahmebewilligung gemäss <u>Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2004 über die Strassensignalisation (KSSV)¹⁶ zum regelmässigen Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzone) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)</u>	Fr. 30.00	4.7.2
-------	--	-----------	--------------

Die kantonalrechtliche Grundlage für diese Bewilligungen wurde in eine neue kantonale Verordnung überführt, weshalb hier die entsprechende Anpassung bezüglich gesetzlicher Grundlage erfolgt. Buchstabe a wird aufgehoben, weil in den letzten Jahren mangels aktueller Anwendungsfälle keine solchen Bewilligungen mehr erteilt wurden. Die Regelung von Buchstabe b wird beibehalten. Darunter fallen namentlich die Parkierbewilligungen für Unternehmungen (Handwerkerbewilligung) für die Obere Altstadt gemäss Artikel 9 Verordnung über die Zufahrtberechtigungen und das Parkieren in der Oberen Altstadt (VZB; SSSB 761.211). Die Gebühr entspricht heute derjenigen einer Parkkarte und wird im gleichen Umfang wie die Parkkartengebühr (vgl. unten, Ziffer 2.7.1) von jährlich Fr. 240.00 auf Fr. 360.00 erhöht.

Zu Ziffer 2.5.4 (neu 4.7.4)

2.5.4	Ausnahmebewilligung gemäss <u>Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2004 über die Strassensignalisation (KSSV)¹⁷ zum Durchfahren verbotener Strassen oder Zonen, pro Jahr</u>	Fr. 90.00	4.7.4
-------	---	-----------	--------------

Die kantonalrechtliche Grundlage für diese Bewilligungen wurde in eine neue kantonale Verordnung überführt, weshalb hier die entsprechende Anpassung bezüglich gesetzlicher Grundlage erfolgt. Darunter fallen namentlich Fahrbewilligungen für Private und Unternehmungen sowie für private Sicherheitsdienste für die Obere Altstadt gemäss Artikel 6, 7 und 10 Absatz 4 VZB. Ebenfalls darunter fallen die Fahrbewilligungen für die Hotelgasse und für Stadtrundfahrten gemäss Artikel 9a und 9b der Verordnung vom 6. Juni 2001 über Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (PVUA; SSSB 761.212). Im Anwendungsbereich Ausnahmebewilligungen zum Durchfahren verbotener Strassen sollte in Bezug auf die Abgabe einzig das Kostendeckungsprinzip zur Anwendung gelangen. Zusätzliche Lenkungseffekte sollten, da es vorliegend um eine Ausnahme im Bereich funktioneller Verkehrsanordnungen geht, unberücksichtigt bleiben. Durch das ausnahmebewilligte Durchfahren verbotener Strassen wird im Gegensatz zum ausnahmebewilligten Parkieren kein vergleichbarer Mehrwert im Bereich „gesteigerter Gemeingebrauch“ geschaffen. In Anlehnung an die Berechnung der Bearbeitungsgebühr bei der Parkkartenausstellung ergibt dies Folgendes: Der Mindestbetrag für die günstigste Parkkarte beträgt Fr. 90.00 (Mindestbezugsdauer 3 Monate à Fr. 30.00 pro Monat; vgl. Ziff. 2.7.1).

Die Gebühr wird unter Berücksichtigung dieser Erwägungen von jährlich Fr. 60.00 auf Fr. 90.00 pro Jahr erhöht.

¹⁶ Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV); BSG 761.151

¹⁷ Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV); BSG 761.151

Zu Ziffer 2.5.5 (neu 4.7.5)

2.5.5	Ausnahmebewilligung <u>für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung (StrVV) vom 20. Oktober 2004¹⁸</u> zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)		4.7.5
	<u>a. pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer: 3 Monate)</u>	<u>Fr. 40.00</u>	
	<u>b. pro Jahr</u>	<u>Fr. 480.00</u>	

Die kantonale rechtliche Grundlage für diese Bewilligungen wurde in eine neue kantonale Verordnung überführt, weshalb hier die entsprechende Anpassung bezüglich gesetzlicher Grundlage erfolgt. Darunter fallen namentlich die Parkierbewilligungen für Ärztinnen und Ärzte. Die Gebühr entspricht heute derjenigen einer Parkkarte (Fr. 240.00 pro Jahr). Bei den Parkkarten erfolgt neu eine Differenzierung, indem die so genannte Gewerbeparkkarte (Parkkarte für alle Parkkartenzonen, vgl. unten, Ziffer 2.7.4) und die so genannte Handwerkerparkkarte (für alle Parkkartenzonen, inklusive weiterer Privilegien, vgl. unten, Ziffer 2.7.5) gegenüber der Normalparkkarte (nur für eine Zone) teurer werden. Die „Medizinalparkkarte“ von Ziffer 2.5.5 entspricht im Umfang der teureren Handwerkerparkkarte. Um dem Umstand der medizinischen Versorgung der Bevölkerung Rechnung zu tragen, erfolgt eine Gebührenerhöhung aber lediglich auf die Höhe der günstigeren Gewerbeparkkarte, das heisst eine Erhöhung von jährlich Fr. 240.00 auf Fr. 480.00 (statt auf Fr. 600.00).

Zu Ziffer 2.7.1 (neu 4.9.1)

2.7.1	Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;		4.9.1
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	<u>Fr. 30.00</u>	
	b. pro Jahr	<u>Fr. 360.00</u>	

Der Vergleich mit den lokalen Parkiergebühren (vgl. oben Ziffer 3.2) zeigt, dass diese Parkkarte heute zu billig angeboten wird. Eine Erhöhung von jährlich Fr. 120.00 auf Fr. 360.00 erscheint angemessen und gerechtfertigt.

Zu Ziffer 2.7.2 (neu 4.9.2)

2.7.2	Parkkartengebühr für <u>andere gleichermassen Betroffene</u>		4.9.2
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 60.00	
	b. pro Jahr	Fr. 600.00	

¹⁸

Strassenverkehrsverordnung (StrVV); BSG 761.111

In der Formulierung erfolgt eine Anpassung an Artikel 2 der Parkkartenverordnung vom 16. März 1994 (PKV; SSSB 761.232). Die Gebühren werden auf Fr. 60.00 pro Monat bzw. Fr. 600.00 pro Jahr belassen.

Zur neuen Ziffer 4.9.4

-	<u>Gewerbeparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen</u>		4.9.4
	<u>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)</u>	<u>Fr. 40.00</u>	
	<u>b. pro Jahr</u>	<u>Fr. 480.00</u>	

Bei den Parkkarten erfolgt neu eine Differenzierung, indem die so genannte Gewerbeparkkarte (Parkkarte für alle Parkkartenzonen) und die so genannte Handwerkerparkkarte (für alle Parkkartenzonen, inklusive weiterer Privilegien, vgl. unten, Ziffer 4.9.5) gegenüber der Normalparkkarte (nur für eine Zone, vgl. oben, Ziffer 2.7.1) teurer werden. Die Gewerbeparkkarte und die Handwerkerparkkarte (vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.9.5) werden für stadtbernerische und für auswärtige Unternehmungen zum gleichen Preis abgegeben (d.h. Fr. 480.00 beziehungsweise Fr. 600.00 pro Jahr), damit keine Diskriminierung und somit keine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit (Artikel 27 BV) und des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM) vorliegt¹⁹.

Die Gewerbeparkkarte bietet gegenüber der Normalparkkarte (deren Gebühr von jährlich Fr. 240.00 auf Fr. 360.00 angehoben wird) den wesentlichen Mehrwert, dass sie für alle Parkkartenzonen gilt. Aus diesem Grund muss sie teurer sein wie die Normalparkkarte. Eine Erhöhung von jährlich Fr. 240.00 auf Fr.480.00 erscheint angemessen. Damit liegen die Gebühren für die Gewerbeparkkarte in einer sachgerechten Abstufung von der Normalparkkarte zu der Gewerbe- und „Medizinalparkkarte“, und derjenigen für andere gleichermassen Betroffene und der nachfolgend aufgeführten Handwerkerparkkarte.

Zur neuen Ziffer 4.9.5

-	<u>Handwerkerparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen inklusive Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)</u>		4.9.5
	<u>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)</u>	<u>Fr. 50.00</u>	
	<u>b. pro Jahr</u>	<u>Fr. 600.00</u>	

Die so genannte Handwerkerparkkarte beinhaltet nebst dem Parkieren in allen Parkkartenzonen (wie die Gewerbeparkkarte) weitere Privilegien. Diese bestehen darin, dass während der Berufsausübung bei der Kundschaft zeitlich unbeschränkt auf gebührenpflichtigen Parkfeldern, unter signalisiertem Parkverbot sowie auf Parkverbotsfeldern parkiert werden kann. Sie ist damit die Parkkarte mit den umfassendsten Möglichkeiten und sollte deshalb auch die teuerste Parkkarte sein. Deshalb erfolgt eine Erhöhung der Gebühr von jährlich Fr. 360.00 auf Fr. 600.00.

¹⁹ Vgl. BGE 125 I 182 E.5e, BGE 132 I 97 E.3.

Mit dieser abgestuften Gebührenerhöhung für Gewerbe- und Handwerkerparkkarten soll nebst der Mehreinnahmen vor allem das Ziel der Gebührengerechtigkeit erreicht werden.

c) Zusammenfassende Kurzübersicht über die oben genannten neuen Parkkartengebühren:

Ziffer bisher	Ziffer neu	Art der Parkkarte	Bisher	Neu
2.5.1	4.7.1	Tagesbewilligung in Verkehrssachen (für Handwerk sowie Vertreter und Vertreterinnen) für den Bezugstag	Fr. 8.00	Fr. 20.00
2.5.2	4.7.2	Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2004 über die Strassensignalisation (KSSV) zum Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzone) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Monat	Fr. 20.00	Fr. 30.00
2.5.4	4.7.4	Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2004 über die Strassensignalisation (KSSV) zum Durchfahren verbotener Strassen oder Zonen, pro Jahr	Fr. 60.00	Fr. 90.00
2.5.5		Ausnahmebewilligung für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung (StrVV) vom 20. Oktober 2004 zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)		
	4.7.5 a		Fr. 20.00	Fr. 40.00
	4.7.5 b		Fr. 240.00	Fr. 480.00
2.7.1 a	4.9.1 a	Normalparkkarte (Private/Firmen)	Fr. 20.00 /20.00	Fr. 30.00 /30.00
2.7.1 b	4.9.1 b		Fr. 240.00 /240.00	Fr. 360.00 /360.00
2.7.2 a	4.9.2 a	Andere gleichermassen Betroffene	Fr. 60.00	Fr. 60.00
2.7.2 b	4.9.2 b		Fr. 600.00	Fr. 600.00
-	4.9.4 a	Gewerbeparkkarte	Fr. 20.00	Fr. 40.00
-	4.9.4 b		Fr. 240.00	Fr. 480.00
-	4.9.5 a	Handwerkerparkkarte	Fr. 20.00	Fr. 50.00
-	4.9.5 b		Fr. 240.00	Fr. 600.00

d) Übersicht über die geänderten/neuen Parkkartengebühren (inkl. Städtevergleich; Beilage 2) und Hochrechnung Mehrertrag durch Erhöhung der Parkkartengebühren (basierend auf den Zahlen der Jahre 2004 und 2005; Beilage 3)

In Beilage 2 findet sich eine Übersicht über die geänderten/neuen Parkkartengebühren (inkl. Städtevergleich), welche deutlich aufzeigt, dass sich jede Stadt an eigenen lokalen Verkehrsbegebenheiten orientiert (Pendlerverkehrsaufkommen, Parkhäuser etc.). Was die Höhe der Parkgebühren anbelangt, kann festgehalten werden, dass die Stadt Bern auch mit den beabsichtigten Erhöhungen (vgl. Ziffer 2.5.5., 2.7.1, 4.9.4, 4.9.5) im städtischen Vergleich durchaus vertretbare Gebühren erheben würde.

Im Weiteren findet sich in Beilage 3 eine Hochrechnung „Mehrertrag durch Gebührenerhöhung“, die selbsterklärend aufzeigt, bei welchen der einzelnen Änderungsvorschläge mit Mehreträgen und wo mit Ertragseinbrüchen gerechnet wird. Diese Zahlen beruhen auf Annahmen, da heute nicht abschliessend beurteilt werden kann, wie sich die Nachfrage entwickelt. Das Total Mehrertrag II beläuft sich gemäss Hochrechnung auf Fr. 1 393 638.00.

D. Gebührentatbestand zur Verrechnung der Leistungen der Kantonspolizei

Artikel 11 des Ressourcenvertrags – er umschreibt die von der Stadt Bern bestellten Leistungen der Kantonspolizei auf den Gebieten Verkehr und Sicherheit - hält fest, dass Leistungen der Kantonspolizei zugunsten von privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern auf dem Gebiet der Stadt in der Pauschalabgeltung enthalten sind. Die Kantonspolizei stellt dabei den privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern keine Rechnung. Eine allfällige Weiterverrechnung des in der Pauschalabgeltung enthaltenen Aufwands der Stadt und die Gewährung von Rabatten an die Veranstalterinnen und Veranstalter ist Sache der Stadt. Die Kantonspolizei übermittelt der Stadt rechtzeitig die für die Rechnungsstellung an die Veranstaltenden notwendigen Daten.

Die Möglichkeit, den Aufwand für polizeiliche Leistungen bei kommerziellen Veranstaltungen auf die Veranstaltenden zu überwälzen, ist bereits im kantonalen Recht verankert: Gemäss Artikel 61 des kantonalen Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) können die Aufwendungen für polizeiliche Leistungen generell, aber insbesondere auch bei Grossveranstaltungen überwälzt werden, wenn die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen dafür vorhanden sind. Das Gebührenreglement der Stadt Bern hat schon bisher eine solche Grundlage enthalten und gemäss diesen Regelungen polizeiliche Leistungen bei Grossveranstaltungen den Veranstaltenden weiterverrechnet.

Damit die Stadt Bern auch nach dem 1. Januar 2008 bei Veranstaltungen die Kosten für den Ordnungsdienst und die Verkehrsmassnahmen in Rechnung stellen kann, ist im Gebührenreglement ein neuer Tatbestand zu schaffen. Dabei sind den Veranstalterinnen und Veranstaltern die Kosten der Kantonspolizei gemäss Artikel 8 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21) in Rechnung zu stellen.

Will die Stadt Bern die Durchführung einer Veranstaltung aus bestimmten Gründen nicht mit Gebühren belasten, haben die Veranstalterinnen und Veranstalter wie bis anhin die Möglichkeit, gemäss Artikel 10 Absatz 4 GebR ein vorgängiges Gesuch um Befreiung dieser Kosten zu stellen. Nach Meinung des Gemeinderats hat sich diese Praxis in der Vergangenheit bewährt und soll beibehalten werden.

Aufgrund vorstehender Darlegungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat folgende Regelung in einer neuen Ziffer 9 des Anhangs III GebR:

9 LEISTUNGEN DER KANTONSPOLIZEI

9.1	Leistungen der Kantonspolizei	
	Die Kosten für die Leistungen, welche die Kantonspolizei namentlich bei kommerziellen Veranstaltungen im Bereich der Sicherheit und des Verkehrs erbringt, sind von den Veranstalterinnen und Veranstaltern zu tragen. Die Kosten bemessen sich nach dem Zeittarif der Kantonspolizei gemäss Artikel 8 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 ²⁰ .	kant. Tarif ²¹

E. Gebührenrevision Warenmarkt und Aufhebungen formeller Art

Der Markt in der Stadt Bern hat für die Bevölkerung und für den Tourismus von jeher eine grosse Bedeutung. Er ist eine der ältesten Gewerbeformen, zu der – auch in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten – Sorge getragen werden muss.

1. Teilrevision Gebühren Warenmarkt

Der Vergleich der Marktgebühren (Warenmarkt – Tagesbewilligung) mit anderen vergleichbaren Märkten in verschiedenen Städten der Schweiz zeigt, dass die Gebühren der Stadt Bern eher niedrig sind:

Markort	Annahme: Stand 3m
Bern	18.00
Burgdorf	15.00
Biel	18.00
Thun	24.00
Luzern	27.00
Zürich	24.00

Aufgrund der sehr grossen Nachfrage nach Standplätzen auf dem Berner Warenmarkt - die Nachfrage übersteigt eindeutig das zur Verfügung stehende Platzangebot - und den meist höheren Gebühren bei vergleichbaren Warenmärkten in der Schweiz, ist es aus der Sicht des Gemeinderats an der Zeit, die Gebühren für den Berner Warenmarkt massvoll zu erhöhen. Es wird vorgeschlagen, die Gebühren von heute Fr. 6.00 pro Laufmeter und Tag um Fr. 2.00 (inkl. Teuerungsausgleich von 4,3%) auf Fr. 8.00 pro Laufmeter und Tag zu erhöhen. Im Vergleich zum Jahr 2006 würden sich daraus pro Jahr folgende Mehreinnahmen ergeben:

²⁰ Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21

²¹ Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995; BSG 154.21

Berner Warenmarkt	Fr. 30 000.00
Weihnachtsmarkt	Fr. 14 000.00
Flohmarkt	Fr. 1 400.00
Handwerkermarkt	Fr. 5 160.00
Total	Fr. 50 560.00

Zudem sollen Marktfahrende, die einen Stand von 3 bis 4 Metern Tiefe besitzen, einen Zuschlag von Fr. 10.00 und solche mit einer Tiefe von über 4 Metern einen Zuschlag von Fr. 20.00 pro Markttag bezahlen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es schwer abzuschätzen, wie viele der Marktfahrenden, welche momentan einen Stand mit über 3 Metern Tiefe haben, diesen behalten werden. Deshalb wurden diese Zuschläge bei der Berechnung der Mehreinnahmen nicht mitberücksichtigt. Es dürfte sich dabei jedoch um einige Tausend Franken Mehreinnahmen pro Jahr handeln.

2. Bisherige Gebühren – neue Gebühren

Die Gebühren auf dem Berner Markt sind gemäss Gebührenreglement der Stadt Bern wie folgt festgelegt:

4.2.9	Marktwesen	
4.2.9.1	Lebensmittelmarkt (pro Laufmeter und Markttag)	Fr. 3.00
4.2.9.2	Warenmärkte	
4.2.9.2.1	Allgemeine Warenmärkte (pro Laufmeter und Markttag)	Fr. 6.00
4.2.9.2.2	Zibelemärit (pro Laufmeter)	Fr. 20.00
4.2.9.2.3	Weihnachtsbaummarkt (pro Baum)	Fr. 1.00
4.2.9.3	Ermässigungen für Langzeitbewilligungen von 1 Monat bis 1 Jahr	
4.2.9.3.1	Lebensmittelmarkt: 60%	
4.2.9.3.2	Allgemeiner Warenmarkt: 30%	

Bei der vorliegenden Gebührenregelung wird nur nach der Art des Markts unterschieden. Es gibt einen Gebührentatbestand für den Lebensmittelmarkt (Gemüse-, Früchte-, Getränke-, Blumen- und Fleischmarkt) und für die Warenmärkte (allgemeiner Warenmarkt sowie den Floh-, Handwerker- und Weihnachtsmarkt). Der Zibelemärit und der Weihnachtsbaummarkt werden in einem eigenen Tarif erfasst. Die Tarifiermässigung für Langzeitbewilligungen auf dem Gesamtansatz der bewilligten Markttag beträgt beim Lebensmittelmarkt 60%, beim Warenmarkt 30%.

Das Gebührenreglement stammt aus dem Jahre 2000. Die heutigen Marktgebühren wurden durch eine Teilrevision im Jahre 2002 geändert. Die Gebühren für den Lebensmittelmarkt wurden gesenkt (im Vergleich zu 2000), die Gebühren für die Warenmärkte wurden erhöht.

Aus diesen Gründen schlägt der Gemeinderat dem Stadtrat folgende revidierte Gebührenregelung vor (Änderungen kursiv und unterstrichen):

4.2.9	Marktwesen	
4.2.9.1	Lebensmittelmarkt (pro Laufmeter und Markttag)	Fr. 3.00
4.2.9.2	Warenmärkte	
4.2.9.2.1	Allgemeine Warenmärkte (pro Laufmeter und Markttag) <i>Zuschlag für Tiefen von 3 bis 4 m pro Tag</i> <i>Zuschlag für Tiefen von über 4 m pro Tag</i>	<i>Fr. 8.00</i> <i>Fr. 10.00</i> <i>Fr. 20.00</i>
4.2.9.2.2	Zibelemärit (pro Laufmeter)	Fr. 20.00
4.2.9.2.3	Weihnachtsbaummarkt (pro Baum)	Fr. 1.00
4.2.9.3	Ermässigungen für Langzeitbewilligungen von 1 Monat bis 1 Jahr	
4.2.9.3.1	Lebensmittelmarkt: 60%	
4.2.9.3.2	Allgemeiner Warenmarkt: 30%	

3. Diverse formelle Änderungen in Ziffer 4 von Anhang III GebR

Folgende Gebührentatbestände in Ziffer 4 von Anhang III GebR können aufgrund von Änderungen des übergeordneten Rechts aufgehoben werden:

4.2.3.1	Mitberichte betreffend Abklärungen der Bewilligungsvoraussetzungen für das gewerbsmässige Gewähren oder Vermitteln von Darlehen und Krediten	Zeittarif III
---------	--	---------------

Dieser Gebührentatbestand kann aufgehoben werden, weil mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (KKG; SR 221.2141) seit dem 1. Januar 2003 die Berner Wirtschaft (beco) dafür zuständig ist.

4.2.3.6	Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	kant. Tarif ²²
---------	--	---------------------------

Da die kantonale Vollziehungsverordnung vom 7. März 1967 zum Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen (BSG 935.411) per 1. Januar 2004 aufgehoben wurde, kann der obgenannte Gebührentatbestand ersatzlos gestrichen werden.

4.2.5.1	Eintragsbestätigung Gewerbe- und Betriebsverzeichnis nach Artikel 14 des Gesetzes vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen	Fr. 20.00
---------	--	-----------

Am 12. Juni 2006 wurde Artikel 14 Buchstabe d des Gesetzes vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG; BSG 832.01) aufgehoben. Die Gemeinden müssen somit

²² Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Anhang V A Ziff. 3.5.2

kein Verzeichnis aller Betriebe und Unternehmungen mehr führen, weshalb der obgenannte Gebührentatbestand gestrichen werden kann.

4.2.5.2	Arbeitszeitbewilligungen für Sonntags-, Nacht- und Überzeitarbeit sowie Bewilligungen für die Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	kant. Tarif
---------	--	-------------

Die Aufgabendelegation im Bereich Arbeitssicherheit wurde von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern per 31. Dezember 2004 aufgehoben. Infolgedessen kann der obgenannte Gebührenstatbestand aufgehoben werden.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision der Gebühren der Stadtpolizei sowie der Gebühren des Polizeiinspektorats.
2. Er beschliesst die Teilrevision des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) betreffend die Gebühren der Stadtpolizei sowie die Gebühren des Polizeiinspektorats unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 und 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) wie folgt:

2	Ganze Ziffer aufgehoben	
4.1	Ausnahmen von der Gebührenpflicht	
	<p>In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben: (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> c. bei politischen Demonstrationen, soweit Leistungen erbracht werden, die mit der Appellfunktion der Kundgebung in unmittelbarem Zusammenhang stehen d. Parkierungsbewilligungen für Menschen mit Gehbehinderung, die über eine kantonale „Parkierungserleichterung für Gehbehinderte“ verfügen e. Sonderbewilligungen in Verkehrssachen für die Gemeindecrankenpflege und Notfallärztesbewilligungen f. Fahrbewilligungen für Besitzerinnen und Besitzer von privaten Parkplätzen innerhalb einer Fahrverbotszone 	
4.2.3.1	Aufgehoben	
4.2.3.6	Aufgehoben	
4.2.5.1	Aufgehoben	
4.2.5.2	Aufgehoben	
4.2.8	Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen, mit Ausnahme der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die	

	Ausübung der ideellen Grundrechte (pro Tag): ²³	
4.2.8.1	Plätze in der Altstadt	Fr. 200.00– 800.00
4.2.8.4	Bundesplatz	Fr. 400.00– 10 000.00
4.2.8.5	Schützenmatte	Fr. 400.00– 1 600.00
4.2.8.6	Übrige Strassen und Plätze	Fr. 50.00–500.00
4.2.9.2.1	Allgemeine Warenmärkte (pro Laufmeter und Markttag)	Fr. 8.00
	Zuschlag für Tiefen von 3 bis 4 m pro Tag	Fr. 10.00
	Zuschlag für Tiefen von über 4 m pro Tag	Fr. 20.00
4.7	Bewilligungen in Verkehrssachen	
4.7.1	Tagesbewilligung in Verkehrssachen (für Handwerk sowie Vertreter und Vertreterinnen)	Fr. 20.00
4.7.2	Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2004 über die Strassensignalisation (KSSV) ²⁴ zum Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzonen) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 30.00
4.7.3	Bewilligung für Marktleute zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) während Markttagen:	
	a. Marktleute, die in der Regel mehr als 1 Tag pro Woche den Markt besuchen, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. übrige, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 10.00
4.7.4	Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2004 über die Strassensignalisation (KSSV) ²⁵ zum Durchfahren verbotener Strassen oder Zonen, pro Jahr	Fr. 90.00
4.7.5	Ausnahmebewilligung für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung (StrVV) vom 20. Oktober 2004 ²⁶ zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze,	

²³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 025/2005 vom 20. Januar 2005

²⁴ Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV); BSG 761.151

²⁵ Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV); BSG 761.151

²⁶ Strassenverkehrsverordnung (StrVV); BSG 761.111

	zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00
	b. pro Jahr	Fr. 480.00
4.8	Parkiergebühren²⁷	
	Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige Parkuhrkontrollgebühr und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss Ziffer 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Parkiergebühr.	
4.8.1	Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Benützung der Parkplätze) An Sonn- und Feiertagen ist die zeitliche Benützung zwischen 08.00 und 19.00 Uhr auf 5 Stunden beschränkt. Zwischen 19.00 und 8.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung	Fr. 2.00
4.8.2	Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr	Fr. 2.00
4.8.3	Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten	Fr. 2.00
4.8.4	Offene Park- + Ride-Plätze ²⁸	
4.8.4.1	Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde	Fr. 1.00
4.8.4.2	Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde	Fr. 1.00
4.8.5	Parkkartengebühren für offene Park- and Ride-Plätze	
	a. pro Monat	Fr. 80.00
	b. pro Jahr	Fr. 800.00
	Gegen Vorweisen eines für den betreffenden Zeitraum gültigen Monats- bzw. Jahresabonnements des Tarifverbunds Bern für die Zonen 10 und 20 bzw. eines Generalabonnements der SBB wird ein Rabatt von Fr. 30.00 auf dem Monats- bzw. Fr. 300.00 auf dem Jahresabonnement gewährt.	
4.8.6	Innerhalb speziell abgegrenzter Parkräume bei grösseren Anlässen	
	a. pro Tag	Fr. 10.00
	b. pro abgebrochenen halben Tag	Fr. 5.00

²⁷ neu gemäss Stadtratsbeschluss 250/2000 vom 22. Juni 2000

²⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 025/2005 vom 20. Januar 2005

4.9	Parkkartengebühren²⁹	
	In den Parkkartenzonen ist für das Abstellen eines Motorwagens ausserhalb der gebührenfreien Parkierungszeit eine Parkkarte zu lösen. Die Parkkartengebühren sollen insbesondere bewirken, dass nur Personen, die darauf angewiesen sind, eine Anwohnerprivilegierung beanspruchen und verhindern, dass Garagenplätze an Pendlerinnen und Pendler vermietet werden. Der Kreis der Parkkartenberechtigten und die Voraussetzungen zur Abgabe von Parkkarten richten sich nach der Parkkartenverordnung vom 16. März 1994 ³⁰ .	
4.9.1	Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;	
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 30.00
	b. pro Jahr	Fr. 360.00
4.9.2	Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene	
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 60.00
	b. pro Jahr	Fr. 600.00
4.9.3	Tages- und Stundenkarten	
	a. Tageskarte (24 Std.)	Fr. 15.00
	b. 4-Stunden-Karte	Fr. 8.00
4.9.4	Gewerbeparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen	
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00
	b. pro Jahr	Fr. 480.00
4.9.5	Handwerkerparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen inklusive Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)	
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 50.00
	b. pro Jahr	Fr. 600.00

²⁹ Ziff. 2.7.1–2.7.3 neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 250/2000 vom 22. Juni 2000

³⁰ PKV; SSSB 761.232

4.10	Pauschalgebühren für Fahr- und Parkierbewilligungen Untere Altstadt³¹	
	Pauschalgebühren für Fahr- und Parkierbewilligungen für die Untere Altstadt. Diese Bewilligungen gelten im Übrigen in der jeweils zugewiesenen Zone.	
4.10.1	Fahr- und Parkierbewilligungen für Private mit Wohnsitz innerhalb einer Fahrverbotszone der Unteren Altstadt	
4.10.1.1	Ausnahmebewilligungen für die Zufahrt sowie für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00
	b. pro Jahr	Fr. 480.00
4.10.1.2	Ausnahmebewilligungen für die zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie für das Parkieren während längstens 48 Stunden	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00
	b. pro Jahr	Fr. 960.00
4.10.2	Parkierbewilligungen für Private mit Wohnsitz in der Unteren Altstadt, jedoch ausserhalb einer Fahrverbotszone	
4.10.2.1	Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00
	b. pro Jahr	Fr. 480.00
4.10.2.2	Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen während längstens 48 Stunden	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00
	b. pro Jahr	Fr. 960.00
4.10.3	Ausnahmebewilligungen gemäss Ziffer 4.10.1.1, 4.10.1.2, 4.10.2.1 und 4.10.2.2 für andere gleichermassen Betroffene (namentlich Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter) Bewilligungen gemäss Ziffer 4.10.1.1 und 4.10.2.1	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00
	b. pro Jahr	Fr. 960.00
	Bewilligungen gemäss Ziffer 4.10.1.2 und 4.10.2.2	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 160.00

31

geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 328/2001 vom 6. Dezember 2001

	b. pro Jahr	Fr. 1920.00
4.10.4	Parkierbewilligungen für Unternehmungen mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag, 08.00–19.00 Uhr sowie Samstag, 08.00–16.00 Uhr	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00
	b. pro Jahr	Fr. 960.00
4.11	Amts- und Vollzugshilfe , die keine polizeilichen Massnahmen erfordert (z.B. Zustellungen, Exmissionen)	Zeittarif II-III
4.12	Von Dritten erbrachte Leistungen	
	Das Polizeiinspektorat ist befugt, die Erbringung von Leistungen (z.B. Öffnung von Wohnungstüren) Dritten zu übertragen. Die Kosten dafür werden in vollem Umfang auf die Verursacherinnen und Verursacher überwält (Art. 9 GebR).	
9.1	Leistungen der Kantonspolizei	
	Die Kosten für die Leistungen, welche die Kantonspolizei namentlich bei kommerziellen Veranstaltungen im Bereich der Sicherheit und des Verkehrs erbringt, sind von den Veranstalterinnen und Veranstaltern zu tragen. Die Kosten bemessen sich nach dem Zeittarif der Kantonspolizei gemäss Artikel 8 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 ³² .	kant. Tarif ³³

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision.

Bern, 13. Juni 2007

Der Gemeinderat

³² Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21

³³ Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995; BSG 154.21

Beilagen

- Übersicht über die Teilrevision des Gebührenreglements Beilage 1
- Übersicht über die geänderten/neuen Parkkartengebühren (inkl. Städtevergleich) Beilage 2
- Hochrechnung Mehrertrag durch Erhöhung der Parkkartengebühren (basierend auf den Zahlen der Jahre 2004 und 2005) Beilage 3